

**Technisches Merkblatt**

Seite 1 von 2

- Charakteristik:** AKEMI® Marmorkitt 1000 Universal ist ein flüssiges, cremiges 2-Komponentenprodukt auf Basis in Styrol gelöster, ungesättigter Polyesterharze mit mineralischen Füllstoffen.
- Das Produkt zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:
- gute Verarbeitbarkeit auf horizontalen Flächen durch flüssige, cremige Konsistenz
  - schnelle Aushärtung (20 - 40 Minuten)
  - gute Bearbeitbarkeit (Schleifen, Bohren, Fräsen)
  - sehr gute Polierfähigkeit
  - sehr gute Haftung auf Naturstein auch bei höheren Temperaturen (70 - 80°C, bei geringen Belastungen auch 100 - 110°C)
  - beständig gegen Wasser, Benzin und Mineralöle
- Einsatzgebiet:** AKEMI® Marmorkitt 1000 Universal findet hauptsächlich Anwendung in der steinverarbeitenden Industrie zur Verkittung und Verklebung von Naturstein. Durch die flüssige, cremige Konsistenz eignet sich das Produkt zum Verkitten kleiner bis mittlerer Löcher oder Risse und zum Verkleben von Naturstein im horizontalen Bereich.
- Gebrauchsanweisung:**
1. Der Untergrund muss sauber, vollkommen trocken und angeraut sein.
  2. Eine Einfärbung ist durch Zugabe von AKEMI® Polyester Farbpasten, Farbkonzentraten flüssig oder Spectrum Pastes bis maximal 5% möglich; eine Verdünnung ist in jedem Verhältnis mit AKEMI® Marmorkitt Transparent extra dünnflüssig möglich.
  3. Zu einer Menge von 100 g Marmorkitt werden 1 - 4 g Härterpaste weiß zugegeben (1 g entspricht ca. 4 - 5 cm aus der Schraubtube).
  4. Beide Komponenten werden vollständig miteinander vermischt; die Mischung bleibt ca. 3 - 10 Minuten (20°C) verarbeitungsfähig.
  5. Nach weiteren 15 - 35 Minuten können die behandelten Teile weiterbearbeitet werden (z.B. Schleifen, Polieren, Fräsen) bzw. transportiert werden.
  6. Wärme beschleunigt, Kälte verzögert die Aushärtungsreaktion.
  7. Arbeitsgeräte können mit AKEMI® Nitro-Verdünnung gereinigt werden.
- Besondere Hinweise:**
- Nur für den professionellen Gebrauch.
  - Zum Schutz der Hände afin® Der flüssige Handschuh anwenden.
  - Härtermengen über 4% vermindern die Haftung und können die Oberflächentrocknung verschlechtern.
  - Härtermengen unter 1% und niedrige Temperaturen (unter 5°C) verzögern die Aushärtung beträchtlich.
  - Aufgrund des reaktionsbedingten Schwundes (ca. 2 - 3%) und einer merklichen Temperaturentwicklung bei der Aushärtung sollten die Klebeschichten möglichst dünn sein (< 2 mm).
  - Verklebungen, die häufig Feuchtigkeit und ggf. Frost ausgesetzt sind, sind nicht dauerhaft beständig.
  - Die Haftung und Beständigkeit auf frischen, alkalischen Baustoffen (z.B. Beton, Betonwerkstein) ist nur mäßig.
  - Der ausgehärtete Marmorkitt hat eine Neigung zur Vergilbung.
  - Ausgehärteter Marmorkitt kann nicht mehr mit Lösungsmitteln, sondern nur noch mechanisch oder durch hohe Temperaturen (> 200°C) entfernt werden.
  - Bei richtiger Verarbeitung ist der ausgehärtete Marmorkitt nicht gesundheitsschädlich.

TMB 11.22

## Technisches Merkblatt

Seite 2 von 2

- Recycling gemäß Vorgaben der EU-Entscheidung 97/129 EG zur Verpackungsrichtlinie 94/62/EG.

<b>Technische Daten:</b>	Farben:	juragelb, weiß, schwarz
	Dichte:	1,70 - 1,75 g/cm <sup>3</sup>
	Verarbeitungszeit/min.:	
	a) Bei 20°C	
	1% Härter	8 - 10
	2% Härter	5 - 6
	3% Härter	4 - 5
	4% Härter	3 - 4
	b) Mit 2% Härter	
	Bei 10°C:	10 - 12
	Bei 20°C:	5 - 6
	Bei 30°C:	2 - 3

Mechanische Eigenschaften:	
Zugfestigkeit DIN EN ISO 527:	20 - 25 N/mm <sup>2</sup>
Druckfestigkeit DIN EN ISO 604:	90 - 100 N/mm <sup>2</sup>
Biegezugfestigkeit DIN EN ISO 178:	35 - 45 N/mm <sup>2</sup>

**Lagerung:** Bei trockener und kühler Lagerung (5-25°C) im ungeöffneten Originalgebäude mindestens 12 Monate ab Herstellung.

**Sicherheitshinweise:** Beachten Sie bitte das Sicherheitsdatenblatt.

**Zur Beachtung:** Vorstehende Angaben wurden nach dem neuesten Stand der Entwicklung und Anwendungstechnik unserer Firma erstellt. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Einflussfaktoren können diese Angaben sowie sonstige mündliche oder schriftliche anwendungstechnische Hinweise nur unverbindlichen Charakter aufweisen. Der Verwender ist im Einzelfall verpflichtet, eigene Versuche und Prüfungen durchzuführen; hierzu zählt insbesondere das Ausprobieren des Produktes an unauffälliger Stelle oder die Anfertigung eines Musters.

TMB 11.22